

## Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1486. (1) Circulare ad Nr. 25579. über die Final-Liquidation der in dem vormals italienischen Landestheile von Tyrol bis Ende May 1814, bestehenden Zinsrückstände. Nachdem die Liquidations-Kommission für die ständische Avarial-Schuld die nöthigen Vorarbeiten zur Liquidation der in dem vormals italienischen Theile Tyrols behangenden älteren Zinsrückstände vollendet hat, so wird nunmehr in Gemäßheit der unterm 20. July d. J., Zahl 26668/2331, erfolgten Bewilligung der hohen kaiserl. königl. allgemeinen Hofkammer zur Final-Ausgleichung mit den einzelnen Gläubigern geschritten werden. — Diejenigen Gläubiger, die mit ihren Kapitalien auf den vormals italienischen Theil Tyrols angewiesen waren, und welche die Zinse für ihre Kapitalien von der italienischen Finanz-Kasse zu Trient für Rechnung des Monto zu Mailand zu beziehen hatten, so wie nicht weniger alle diejenigen, welche seither in die Rechte solcher Gläubiger eingetreten sind, werden dem zu Folge aufgefordert, ihre diesfälligen Zinsrückstände bey der in der Provinzial-Hauptstadt Innsbruck aufgestellten Liquidations-Kommission anzumelden, damit hinsichtlich derselben nach dem Gubernial-Circulare vom 4. August 1823, Zahl 2220, und der nachgefolgten Verordnung vom 11. Februar 1824, Zahl 1970, verfahren werden kann. — Die Gläubiger haben zu diesem Behufe Nummern ihrer vormals besessenen Obligationen, den Kapitalbetrag derselben in Reichs-Währung, und so weit es ihnen bekannt ist, den Zeitraum, für welchen die Zinse an sie im Ausstände haften, anzuzeigen. Zur Erleichterung derjenigen Gläubiger, welchen diese Anzeige wegen unterlassener Aufzeichnung ihrer vormals besessenen Obligationen zu machen nicht möglich seyn dürfte, sind den ständischen Kreissteuer-Einnehmern zu Bo-

zen, Trient und Roveredo Auszüge aus den Schuld-Katastern mit Bezeichnung der Namen der Gläubiger, der Obligations-Nummern, des Kapitalbetrages, und des Zinsfußes zugesendet, und die erwähnten Aemter angewiesen worden, den Gläubigern auf ihr Ansuchen, die erforderlichen Aufschlüsse zu geben. Jene Gläubiger aber, welche sich dormalen nicht in dem vormals italienischen Landestheile befinden, jedoch Obligationen, die auf diesen Landestheil angewiesen waren, an sich gebracht haben, können sich entweder unmittelbar, oder durch Mandatare an die hiesige Liquidations-Kommission der ständischen Avarial-Schuld wenden, die ihnen auf ihr Ansuchen die zur Verfassung ihrer Anmeldungen erforderlichen Aufschlüsse ertheilen wird. — Zur Beseitigung eines Mißverständnisses wird bemerkt, daß es bey der gegenwärtigen Liquidation um jene älteren Zinsrückstände zu thun sey, welche von den früheren Jahren her, bis einschließlich letzten May 1814, rückständig geblieben sind. Den Gläubigern werden bey der Liquidation ihrer diesfälligen Guthabungen jene Abschlags-Zahlungen abgerechnet werden, welche von der königlich bayerischen Provinzial-Hauptkasse, von den Rentämtern, dann von der ehemals königlich italienischen, und von der gegenwärtigen kaiserl. königl. österreichischen Regierung bis einschließlich letzten May 1814, geleistet worden sind. — Bey der gegenwärtigen Liquidation ist folgendes Verfahren als Norm vorgeschrieben. — 1. Diejenigen Gläubiger, welche ehemals bis zu der unterm 4. August 1823, angeordneten Liquidation in den Schuldkatastern als Kapital-Eigenthümer vorgemerkt waren, hienach die Zinse auf ihren Namen erhoben, und seither ihre Rechte auf die älteren Zinsrückstände nicht veräußerten, haben der Liquidations-Kommission die ehemaligen Obligations-Nummern, und Kapital-Beträge, für welche sie die Zurückstände anspre-

den, schriftlich anzuzeigen. Nach erfolgter Prüfung und Richtigstellung ihrer Forderungen, werden den Gläubigern, um in die Kenntniß der ihnen gebührenden Zinsrückstände zu gelangen, Liquidations-Scheine von Seite der Liquidations-Kommission ausgefertigt werden. — 2. Jene Gläubiger hingegen, welche erst seit der angeordneten Kapitallien-Liquidation ältere Zinsrückstände an sich gebracht haben, oder ihre diesfälligen Ansprüche auf Urkunden gründen, die in den Schuldkatastern entweder nicht vorgetragen, oder ihnen wieder zurückgestellt worden sind, haben nicht nur die Obligations-Nummern und Kapitals-Beträge, für welche diese Zinse im Rückstand haften, in ihrer Anmeldung genau anzuführen, sondern auch die Urkunden, welche zur Erweisung ihrer Rechte nothwendig sind, beizulegen. Nach erfolgter Richtigstellung der Forderungen werden sofort auch diesen Gläubigern von der Liquidations-Kommission über die liquidirten Beträge die Liquidations-Scheine ausgefertigt werden. In dem Falle jedoch, daß Erben, Cessionare, Nuknießer zc. ihre Rechte auf diese Zinsrückstände schon bey der früheren Liquidation der Kapitalien gehörig nachgewiesen haben, genüget es, sich auf die damals hierüber beygebrachten Urkunden zu berufen. — 3. Wenn Gläubiger den Zinsrückstand von einem oder mehreren Kapitalien gemeinschaftlich zu beziehen haben, so wird für alle Gläubiger zusammen nur ein auf den ganzen Betrag lautender Liquidations-Schein ausgefertigt. Uebrigens müssen auch in diesem Falle die Obligations-Nummern, und Kapitalsbeträge richtig angegeben, und die Anmeldungen solcher gemeinschaftlichen Zins-Forderungen entweder von allen Theilnehmern oder von einem gemeinschaftlich bestellten Vertreter unterzeichnet werden. — 4. Für Zinsrückstände, deren Gesammt-Betrag sich nicht wenigstens auf dreyßig Gulden Conventions-Münze Wiener-Währung beläuft wird kein Liquidations-, sondern nur ein Rest-Schein ausgefertigt. — 5. Die nach den obigen Bestimmungen hinausgegebenen Liquidations-Scheine haben die Gläubiger der Liquidations-Kommission mit der Erklärung über die Art, nach welcher sie in Bezug auf die Ausfertigung der Obligationen behandelt zu werden wünschen, zurückzustellen. Dieselben haben sich hiebei gegenwärtig zu halten, a) daß nach dem Subernal-Circular vom 4. August 1823, keine Obligation auf einen geringern Betrag als auf dreyßig Gulden

Conventions-Münze Wiener-Währung ausgefertigt, und daß die Obligation in ihrem letzten Ziffer immer nur auf eine Null gesetzt werden darf, ferner b) daß es ihnen jedoch gestattet ist, zur Arrondirung der Zins-Rückstände auf die nächste höhere Dekade die bare Daraufzahlung zu leisten, ohne Unterschied, ob solche 5 fl., oder mehr beträgt. — 6. Jenen Gläubigern, die sich bereit erklären, zu der in dem Liquidations-Scheine enthaltenen Forderung einen baren Zuschuß zur Arrondirung auf die nächst höhere Summe leisten zu wollen, wird eine auf die angezeigte Summe ausgefertigte, vom 1. Jänner 1823, an zu 5 pCto. verzinsliche Obligation gegen Erlag des Zuschusses ausgefertigt. Dagegen wird aber jenen Gläubigern, welche den baren Zuschuß zur Vervollständigung der nächst höheren runden Summe nicht leisten wollen, nur eine Obligation auf die nächste kleinere runde Summe, und für den Unterschied, der sich zwischen dieser Obligation, und der Forderung ergibt, ein Rest-Schein ausgestellt werden, welcher gleich den Rest-Scheinen behandelt wird, die in Forderungen unter 30 fl. ihren Ursprung haben. — Jene Gläubiger endlich, deren Forderungen sich zwar höher als 30 fl. belaufen, welche aber keine Obligation an Zahlungs-Statt annehmen wollen, können ihren Liquidations-Schein an einen Dritten veräußern. — Die Rest-Scheine können entweder veräußert, oder wenn Jemand mehrere derselben wenigstens bis zum Betrage von 30 fl. C. M. W. W., an sich bringt, in eine fünfprozentige, vom 1. Jänner 1823, an, verzinsliche Obligation umgewechselt werden. — Die Veräußerung sowohl der Liquidations-, als auch der Rest-Scheine hat durch förmliche Cessionen, die mit dem gehörigen Stempel versehen seyn müssen, zu erfolgen. — 7. Jene Gläubiger, welche nach dem Absatze 3, für ihre Zinsrückstände einen gemeinschaftlichen Liquidations-Schein erhalten haben, können entweder den Liquidations-Schein gemeinschaftlich veräußern, oder wenn es die Beschaffenheit des Betrages gestattet, besondere auf die einzelnen Theilnehmer lautende Obligationen verlangen. In diesem letzteren Falle haben aber die Parteyen, auf welche der Liquidations-Schein lautet, die Unterschriften der einzureichenden Erklärung über den Vertheilungset Act und über die hienach auszufertigenden besondern Obligationen gehörig legalisiren zu lassen. Sollte jedoch der gemeinschaftliche Liquidations-Schein auch zu Sun-

sten einer Partey lauten, welcher die freye Disposition mit ihrem Vermögen nicht zusteht, so muß die Genehmigung der Behörde, die es betrifft, über den Vertheilungsact der gemeinschaftlichen Forderung beygebracht werden. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß über die im Gesammtbetrage, oder auch in einzelnen Antheilen veräußerten gemeinschaftlichen Liquidations-Scheine bey Vorlegung der Erklärung auch die Cessionen beygebracht werden müssen. — 8. Die geistlichen Pfründner, welche die Zinsrückstände von bestimmten, ihnen zum Genusse zugewiesenen Kapitalien ansprechen, haben sich nach der durch die k. k. Kreisämter und bischöflichen Ordinariate bekannt gemachten Gubernial-Verordnung vom 10. November 1823, Zahl 23372, zu benehmen. — Die Liquidations-Kommission wird hinsichtlich der Ausstellung der Liquidations-Scheine, und der Kapitalisirung derselben angewiesen, nach den Bestimmungen der Gubernial-Verordnung vom 17. October 1823, Zahl 22116, zu verfahren, und jedem Gläubiger bey Einsendung des Liquidations-Scheines ein Recepisse auszustellen, gegen dessen Vorlage ihm oder dem bestellten Vertreter seiner Zeit von der ärarisch-ständischen Kredits-Kasse zu Innsbruck die neu ausgefertigte Obligation verabsolgt werden wird. — Die Frist innerhalb welcher die Gläubiger ihre Forderungen an den bemerkten Zinsrückständen bey der Liquidations-Kommission anzumelden haben, ist auf sechs Monate vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Circular-Verordnung festgesetzt. — Sofern es sich aber um Ansprüche auf Zinsrückstände handelt, welche nach dem Abtaze 2 noch durch Cessionen, und anderweitige Documente nachzuweisen sind, so sind selbe ehestens, und zwar längstens innerhalb zwey Monaten um so gewisser anzumelden, als im Falle der Versäumniß dieser Frist die dießfälligen Gläubiger an die Eigenthümer der Kapitalien gewiesen, und nur dann zur Liquidation zugelassen werden würden, wenn die ältern Zinsrückstände bis Ende May 1814, nicht schon für jene liquidiret wurden, welche hierauf nach dem Kataster Anspruch haben. Innsbruck den 18. August 1828. — Vom k. k. Gubernium für Tyrol und Vorarlberg. In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landes-Gouverneurs:

Robert Benz,  
k. k. Hofrath.

Anton von Gasteiger,  
k. k. Gubernialrath.

Nr. 16817/1549, Liquidat. der ständ. ärar. Schuld.

Z. 1480. (2) Nr. 24450/2974.

E u r r e n d e

des k. k. ißprischen Guberniums zu Laibach. Betreffend die Stämpelpflicht der Licitations-Protocolle und Quittungen über den bezahlten Fuhrlohn für Lieferung von Straßenbau-Materialien. — Die hohe Hofkammer ist in die Kenntniß gekommen, daß in mehreren Provinzen über Lieferungen der Straßenbau-Materialien nicht immer förmliche Contracte ausgefertigt, sondern letztere bloß durch Licitations-Protocolle oder mündliche Accorde ersetzt, und diese eben so, wie die Quittungen, welche von den Contrahenten über die Zahlungen für die Erzeugung und Zufuhr der Straßenbau-Materialien ausgestellt werden, vorschriftwidrig stämpelfrey behandelt werden. — Um daher in der Behandlung dieser Urkunden ein gleichförmiges Verfahren zu erzielen, und das Gefäß vor Verkürzungen zu verwahren, hat die hohe Hofkammer mit Decret vom 6. October d. J., Zahl 36358, Folgendes zu erinnern befunden: — Die Empfangsbestätigungen der Fuhrlohnungen bey Lieferung der Baubedürfnisse für die von der Staatsverwaltung unterhaltenen Straßen sind mit Circular-Verordnung vom 17. Februar 1814, Zahl 3635/302, hauptsächlich aus dem Grunde von der Stämpelpflicht losgezählt worden, weil sie anstatt der früher üblich gewesenenen ungestämpelten Spannzetteln oder Einschreibbücheln eingeführt wurden, sonach das Gefäß durch die stämpelfreie Behandlung derselben keinen Entgang erlitten hat. — Mit den zwischen dem Staate und einzelnen Geschäftsunternehmen in Ansehung der Erzeugung, Zufuhr etc. der Straßenbau-Materialien zu Stande gekommenen Verträgen und mit den in solchen Lieferungs-Geschäften ausgestellten Quittungen hat es jedoch ein ganz anderes Bewandniß. Derley Contracte und auch die Quittungen über Zahlungen für freywillige oder vertragmäßige Lieferungen sind nach den allgemeinen Grundsätzen des Stämpelgesetzes stämpelpflichtig. — Eben so ist die Stämpfung der Licitations-Protocolle in den bestehenden Vorschriften gegründet; denn derley Licitations-Protocolle, welche die Stelle der Contracte vertreten, sind zur Begründung der beabsichtigten Rechte und Verbindlichkeiten bestimmt, und haben überhaupt alle Eigenschaften solcher Urkunden, welche der §. 1, des allerhöchsten Stämpel-patentes vom 5. October 1802, der Stämpelpflicht unterwirft. — Einer Ausnahme von diesem Gesetze kann um so minder Statt gegeben werden, als es überhaupt nicht zulässig

ist, den Ansprüchen eines Gefäßs zu Gunsten eines andern Fonds etwas zu vergeben, vielmehr jedes Gefäß im Einzelnen mit dem ihm durch die Geseze gesicherten Ertrage rein ausgewiesen werden muß. — Dieses wird nun mit dem Besaze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß künfftig nicht allein die Licitations-Protocele, sondern auch jene Quittungen mit dem classenmäßigen Stämpel bezeichnet werden müssen, welche blos die Bezählung des Fuhrlohnes für freiwillige oder vertragsmäßige Lieferung zum Gegenstande haben und bisher für stämpelfrey gehalten worden sind. — Laibach den 7. November 1828.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Peter Ritter v. Ziegler,  
k. k. Subernial-Kath.

Z. 1477. (3) Nr. 197. St. G. B.

**K u n d m a c h u n g**

der Verkaufs-Versteigerung des im Rentbezirke Capodistria liegenden Nonnenklosters S. Biaggio. — In Folge hohen St. G. B. H. Commissions-Decrets vom 13. October 1828, Zahl 664 St. G. B., wird am 29. December 1828, und nöthigenfalls in den darauf folgenden Tagen in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte Capodistria, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung des zum Religions-Fonde gehörigen, im Bezirke Capodistria gelegenen Nonnenklosters S. Biaggio ohne der Kirche, nebst zwey darin befindlichen Gärten, im Flächenmaße von 1063 Quadrat-Klaftern, 5', geschätzt auf 4363 fl. 19 1/4 kr., geschritten werden. Dieses Kloster wird so wie es der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigter gewesen wäre, um die beygesetzten Fiscalpreise ausgedoten, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der kaiserl. königl. St. G. B. Hofcommission überlassen werden. Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in bayer Conventions-Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zuweichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurück-

gestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, Falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeylassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffschillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions-Münze verzinsset, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungs-Preis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffschillings-Hälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtigt werden müssen. — Bey gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffschillings herbeyläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung des zu veräußernden Nonnenklosters können von den Kauflustigen bey dem kaiserl. königl. Rentamte Copodistria eingesehen werden. Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Proc. Commission. Triest am 21. October 1828.

Gottfried Graf v. Welfersheim,  
k. k. Subernial- und Präsidial-Koncipist.

**Ämliche Verlautbarungen.**

Z. 1481. (3)

Fischerey- und Jagd-Verpachtung.

In der Amtskanzley der k. k. Cammeral-Herrschaft Laak werden am 11. December l. J., Vormittags um 9 Uhr, die Gerechtsamen der herrschaftlichen Fischerey und Jagdbarkeit mittelst öffentlicher Versteigerung auf 6 Jahre verpachtet werden.

Verwaltungs-Amt Laak am 31. October 1828.

# Anhang zur Laibacher Zeitung.

## Brot- und Fleisch-Tariff.

Für den Monat November 1828		Gewicht			Im Monat December 1828		Gewicht		
		Pf.	Stb.	Qtl.			Pf.	Stb.	Qtl.
1 Mundsemmel	à 1/2 kr.	—	3	1/8	1 Mundsemmel	à 1/2 kr.	—	3	1/8
detto	à 1 „	—	6	1/4	detto	à 1 „	—	6	1/4
1 ordin. Semmel	à 1/2 „	—	4	1/8	1 ordin. Semmel	à 1/2 „	—	4	1/8
detto	à 1 „	—	8	1/4	detto	à 1 „	—	8	1/4
1 Laib Weizenbrot	à 3 „	—	24	3/4	1 Laib Weizenbrot	à 3 „	—	24	3/4
detto	à 6 „	1	16	1 2/4	detto	à 6 „	1	16	1 2/4
1 Laib Sorschiizenbrot	à 3 „	1	6	—	1 Laib Sorschiizenbrot	à 3 „	1	4	2 1/2
detto	à 6 „	2	12	1/4	detto	à 6 „	2	9	1
1 Pfund Rindfleisch	5 1/2 „				1 Pfund Rindfleisch	5 „			
Bei den Landmehlgern	5 „				Bei den Landmehlgern	4 1/2 „			

### Fremden = Anzeige.

Angelommen den 23. November 1828.

Hr. Sebastian de Schemel, Privater, von Beluno nach Gräs. — Hr. Basteres Artabeln, Handelsmann; Hr. Mathias Angermann, der Mathematik Besißener, und Hr. Daniel Ezebelin, Baudirections-Practicant; alle drey von Triest nach Wien.

Den 25. Hr. Peter v. Nobile, Hofbaurath und Director der Akademie der bildenden Künste, von Mailand nach Wien. — Hr. David Johann Behr, Handlungsagent, von Triest nach Triest. — Hr. Joseph Deperis, Handelsmann, von Triest nach Wien. — Hr. William Barent, königl. großbritannischer Ehelmann; Hr. Aron Michelsstädter, Handelsmann; und Hr. Johann Edler v. Nitta, Großhandlungs-Buchhalter; alle drey von Wien nach Triest.

Den 26. Hr. Joseph Freyherr v. Lazarini, Conceptspracticant des k. k. Gubernium von Venedig, von Venedig nach Fiume. — Hr. Moys Oberhammer, Rechts-Candidat; und Hr. Johann Homann, Handelsmann, beide von Gräs nach Triest.

Den 27. Hr. Adolph Ehrstam, Tuchfabriks-Mitbesißer, von Wien nach Verona. — Hr. Georg v. Hagke, Rittmeister des k. sächsischen Reiter-Garde-Regiments, von Wien nach Triest. — Hr. Friedrich v. Hagen, Handelsmann, von Wien nach Mailand.

Den 28. Hr. Friedrich Pook, königl. preussischer Bau-Inspector; und Hr. Carl Stuard Still, Privater und königl. großbritannischer Unterthan; beide von Triest nach Wien.

Den 29. Hr. Eduard August Johann Bornmann, Dr. der Medicin, von Klagenfurt nach Triest.

B. 1490. (2)

Nr. 2262.

### Edicte.

Von dem Bezirks-Gerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in Folge Ansuchens der Frauen Johanna und Marianna Soller, de praesentato 11. d. M., Nr. 2262, in die executive Versteigerung der, dem Anton Zbenzbar von Zirknis gehörigen, der Herrschaft Haasberg dienstbaren 15 Hube sammt Zugehör und Ueterlandgründe, im Schätzungswerte von 490 fl., wegen 104 fl. 45 kr. c. s. c., gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drey Citations-Tagsatzungen, und zwar: die erste auf den 15.

— Hr. August Heinrich Wilhelm Schlessler, Privater, von Klagenfurt nach Triest.

### Cours vom 26. November 1828.

	Mittelprets.
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C.M.)	95 7/16
detto detto zu 1 v. H. (in C.M.)	19 1/8
Verloste Obligation., Hofkam.	
mer. Obligation. d. Zwangs.	305 v. H. in 95 1/4
Darlehens in Krain u. Aero.	304 1/2 v. H. —
rial. Obligat. der Stände v.	304 v. H. —
Tyrol	305 1/2 v. H. —
Darl. mit Verlos. v. J. 1820 für 100 fl. (in C.M.)	157
detto detto v. J. 1821 für 100 fl. (in C.M.)	125
Wiener-Stadt-Banc. Obl. zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)	49 1/2
Bank-Actien pr. Stück 1095 7/10 in Conv. Münze.	

### Getreid = Durchschnitts = Preise

in Laibach am 29. November 1828.

Ein Wien. Mezen Weizen	3 fl. 52 fr.
— — Kukuruz	2 „ 24 „
— — Korn	2 „ 36 2/4 „
— — Gerse	2 „ — „
— — Hirse	1 „ 54 „
— — Heiden	1 „ 54 3/4 „
— — Hafer	1 „ 20 „

### Wasserstand des Laibachflusses am Pegel der gemauerten Canal-Brücke, bey geöffneter Schwellwehr:

Den 1. December: 0 Schuh, 7 Zoll, 0 Lin. unter der Schwellenbettung.

December 1828, die zweite auf den 15. Jänner 1829, und die dritte auf den 16. Februar 1829, jedesmal um 9 Uhr Früh im Markte Zirknis mit dem Anhange ausgeschrieben, daß, Falls diese Realitäten bei der ersten oder zweiten Licitation um die Schätzung oder darüber an Mann nicht gebracht werden könnten, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden sollen.

Wovon die Kauflustigen durch Edicte und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verständiget werden.

Bezirks-Gericht Haasberg am 16. September 1828.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

Z. 1507. (1) ad Gub. Nr. 2536g.

**V e r l a u t b a r u n g.**

Der von Lorenz Lafner, k. k. Feld- und Stabs-Medicus, für einen armen in Laibach befindlichen Studierenden errichtete erste Stiftungsplatz, dormalen von jährlichen 38 fl. E. M., ist in Erledigung gekommen. Das Präsentationsrecht hiezu übt der Stadtmagistrat Laibach aus. — Die Dauer des Stiftungsgenusses ist ausdrücklich auf das Verweilen im Studio zu Laibach beschränkt. Es haben sonach alle jene hierorts Studierende, welche diesen Stiftungsplatz zu erhalten wünschen, ihre mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits-, dem Pocken- oder Impfungszeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen von den zwey letzten Semestralprüfungen belegten Gesuche längstens bis 20. künftigen Monats bei dieser Landesstelle einzureichen. — Vom k. k. illyrischen Landes-Gubernium. Laibach den 22. November 1828.

Z. 1506. (1) Nr. 2536z.

**V e r l a u t b a r u n g.**

Die Joseph Skerlsche Studentenstiftung im jährlichen Ertrage von 19 fl. 45 kr. E. M. ist in Erledigung gekommen. Zum Genusse dieser Stiftung sind berufen: Die Verwandten des Stifters, gewesenen Pfarrers zu Koschana, in deren Ermanglung aber alternativ aus der Pfarre Koschana und Tomai gebürtige studierende Knaben bis zur Vollendung der philosophischen Studien, und wenn sich der Stifftling dem geistlichen Stande widmet, auch bis zur Vollendung der theologischen Studien. — Das Präsentationsrecht hiezu übt der Herr Bischof von Triest und der Pfarrer zu Tomai alternativ aus. — Es haben sonach alle jene Studierende, welche dieses Handstipendium zu erhalten wünschen, ihre mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits-, Pocken- oder Impfungszeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen von den zwey letzten Semestern, Diejenigen aber, welche ex jure sanguinis dießfalls einzuschreiten gedenken insbesondere mit einem gehörig legalisirten Stammbaume belegten Gesuche bey dieser Landesstelle längstens bis 20. künftigen Monats einzureichen. Vom k. k. illyrischen Gubernium Laibach am 22. November 1828.

**Kreisämthliche Verlautbarungen.**

Z. 1498. (2) Nr. 1157z.

**V e r l a u t b a r u n g.**

Die Einhebung des mit allerhöchster Be-

(Z. Amts-Blatt Nr. 145. d. 2. December 1828.)

willigung für die Ortschaften Eisnern, Ska-vine und Zheszenja eingeführten Getränk-Gefäß, wird am 15. December l. J. um 9 Uhr Vormittags in der Amtskanzley der Bezirks-Obrigkeit Laib, mittelst öffentlicher Versteigerung für die Zeit vom 1. Jänner 1829 bis letzten October 1831, mithin auf zwey Jahre und 10 Monate, an den Meistbieter überlassen. — Die Pachtbedingnisse können von den Pachtlustigen sowohl bei dem k. k. Kreisamte Laibach, als auch bei der Bezirks-Obrigkeit Laib in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden, und wird bemerkt, daß Nachtrags-Offerte nicht Statt finden.

R. K. Kreisamt Laibach am 24. November 1828.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

Z. 1499. (1) Nr. 734i.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen der Marianna Schonta, als erklärten Erbinn zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 20. October l. J. zu Altenlaib verstorbenen Pfarrer Barthelma Boschig, die Tagelagung auf den 15. December l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 18. November 1828.

Z. 3. 674. (1) Nr. 2885.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert, daß alle Jene, welche auf den Verlaß der am 11. April l. J. hier verstorbenen Ignazia Merl, gebornen Kirchlager, einen Erbsanspruch zu haben vermeinen, sich binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, entweder persönlich, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten so gewiß bei dieser Abhandlungsinstanz zu melden haben, als widrigens das Abhandlungsgeschäft zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach ausgemacht, und der Verlaß jenen der sich Meldenden, denen solcher nach dem Gesetze gebühret, eingewantwortet werden würde.

Laibach am 27. May 1828.

3. 1511. (1)

Nr. 7303.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die öffentliche Feilbietung der zur Joseph Peschkaschen Gantmasse gehörigen Activforderungen gewilliget, und hiezu drey Tagsatzungen, nämlich auf den 15. December 1828, 5. und 19. Jänner 1829, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn dieselben um den Betrag, für welchen sie ausgestellt sind, oder darüber bey der ersten und zweyten Feilbietung nicht angebracht werden sollten, sie bey der dritten Tagsatzung um den wie immer gearteten Anbot dem Meistbietenden werden überlassen werden.

Die Licitationsbedingungen, so wie die zu veräußernden Forderungen können bey diesem Gerichte in der Registratur sowohl, als bey dem Gantverwalter Heinrich Quenzler, bey welchem Letzteren auch die auf die Forderungen Bezug nehmenden Acten erliegen, eingesehen werden.

Laibach am 18. November 1828.

**Amtliche Verlautbarungen.**

3. 1497. (1)

Nr 5281.

Erledigte Oberamtsraths- Stelle bey der k. k. Steyer. öst. Eisenwerks- Direction in Eisenerz.

Bey der k. k. Steyermärkisch-österreichischen Eisenwerks- Direction in Eisenerz ist die Stelle eines Oberamtsraths mit einem jährlichen Gehalte von . . . . . 1000 fl. — fr. nebst freyer Wohnung und Garten, 30 Klafter Brennholz, à 2 fl. 30 fr. . . . . 75 „ — „ 100 Pfund Kerzen, à 20 fr. 33 „ 20 „ 104 Centen Heu und Grummet zur Erhaltung zweier Kühe, dann in Excursionsfällen mit einem Diäten-Genuß von 4 fl. 48 fr. E. M. in Erledigung gekommen, worüber in Folge hoher allgemeiner Hofkammer-Verordnung, ddo. 24. September 1828, Zahl 10204, am mit der Concurs ausgeschrieben wird.

Für diese Dienststelle, welcher nicht nur die Bearbeitung der zum politischen und Justizfache gehörigen Gegenstände, sondern auch das Referat in Beziehung auf die administrative Leitung der, dieser Direction unterstehenden herrschaftlichen Verwaltungsämter, so wie auch anderer das montanistische Kunstfach nicht betreffender Referate zukömmt; ist ein mit aus-gezeichneten Studien- und Moralitäts-Zeugnissen, dann mit den Zeugnissen der bisherigen

Verwendung und Dienstleistung versehenes, im politischen, dann im Civil- und Criminal-Justizfache geprüftes, im Besitze der dießfälligen Wahlfähigkeits- Decrete stehendes, bereits in längerer practischer Ausübung befindliches, ein bündiges und fertiges Concept besitzendes Individuum erforderlich.

Alle Jene, die sich um diesen Dienstplatz bewerben wollen, haben ihre eben angegebenermassen documentirten Gesuche, in welchen auch das Alter des Bittstellers nachgewiesen, und ob er ledig oder verhehlicht, mit oder ohne Familie ist, angegeben seyn muß, innerhalb acht Wochen vom untenstehenden Datum, durch ihre unmittelbar vorgesetzten Dienstesbehörden anher zu überreichen.

Von der k. k. Steyer. öst. Eisenwerks- Direction. Eisenerz den 16. November 1828.

3. 1488. (2)

Nr. 6444 | 1079. A.

**Verlautbarung.**

Von dem k. k. Zoll- et Gefällen-Oberamte Laibach wird allgemein kund gemacht: daß in Folge herabgelangter Bewilligung der wohlbl. k. k. Steyer. u. pr. k. k. Zoll- et Gefällen-Administration, ddo. Grätz 8. November 1828, Nr. 14,234 | 1778 A., einige unverzügliche Conservations-Arbeiten an dem Aerial- Amtsgebäude zu Galloch, vorgenommen werden.

Die Ausführung derselben wird dem bei der am 11. December l. J., in der hiesigen Zoll-Oberamtskanzley, Vormittags um 9 Uhr abgehalten werdenden Minuendo-Licitation verbleibenden Mindestbieter überlassen werden.

Die Maurer-, Zimmermanns-, Schlosser- und Glaser-Arbeiten sammt Materialien bestehen in dem gesammten Kostenanschlage von 301 fl. 41 fr., worüber die Bedingungen von nun an in der k. k. Zoll- et Gefällen-Oberamtskanzley eingesehen werden können.

Die Unternehmungslustigen werden daher eingeladen am obbestimmten Tage und Stunde in der Zoll-Oberamtskanzley zu erscheinen.

Laibach am 26. November 1828.

3. 1476. (3)

Nr. 14192 | 7451. 3.

**Erledigte Dienst- Stelle.**

Bey dem k. k. Laibacher Hauptzollamte ist die provisorische Magazins-Adjunctenstelle, mit welchem ein Gehalt von jährlichen Fünfhundert Gulden, und die Verpflichtung zur Cautionslegung im gleichen Betrag verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre gehörig documentirten Gesuche bey dem Laibacher Zolloberamte im vorgeschrie-

nen Wege längstens bis Ende des künftigen Monats einzureichen. — Von der k. k. Steyer-märkisch-illyrisch-küstenländischen Zollamts-Gefällen-Administration Gräß am 8. No- vember 1828.

**Z. 1479. (3)**

**Jagd = Verpachtung.**

Die zu der ritterlich deutschen Ordens-Commenda Laibach gehörige, bei und um die Stadt Laibach sich befindliche Reisjagd Brac- cade wird auf drey nacheinander folgende Jah- re, d. i. seit ersten März 1829, bis hin 1832, in Pacht ausgelassen werden.

Diese Verpachtung geschieht im öffentli- chen Versteigerungswege, wozu der 9. des künftigen Monats December, Vormittags um 10 Uhr in der hiesigen Amtskanzley bestimmt worden ist.

Die P. T. Herren Jagdliebhaber werden zu dieser Versteigerung hiermit höflichst ein- geladen.

Laibach am 24. November 1828.

**Verwaltungs = Amt der ritterlich deutschen Ordens = Commenda.**

**Vermischte Verlautbarungen.**

**Z. 1504. (1)**

**Nr. 212.**

**E d i c t.**

Jene, welche auf die Verlassenschaft der am 15. December 1824 zu Horiul verstorbenen Ger- traud Stanonig, Forderungen zu stellen geden- ken, haben am 17. December d. J., Nachmittags um 3 Uhr so gewiß vor diesem Gerichte zu er- scheinen, ihre Ansprüche anzumelden und zu li- quidiren, als sie widrigens die Folgen des §. 814 b. G. B. treffen würden.

Bezirks-Gericht Freudenthal am 21. Novem- ber 1828.

**Z. 1505. (1)**

**Nr. 213.**

**E d i c t.**

Zur Erhebung des Activ- und Passivstandes nach dem am 7. April l. J. zu Höheneg verstor- benen Valentin Schelesny, wird die Tagsagung auf den 18. December l. J., Nachmittags um 3 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt, wozu alle Je- ne, welche auf diesen Verlass Ansprüche zu ma- chen gedenken, um so gewisser zu erscheinen, ih- rr Forderungen anzumelden und zu liquidiren ha- ben, als sie sich widrigens die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuschreiben haben.

Bezirks-Gericht Freudenthal am 27. Novem- ber 1828.

**Z. 1505. (1)**

**ad J. Nr. 1562.**

**Feilbietungs = E d i c t.**

Vom Bezirksgerichte zu Freudenthal wird be- kannt gemacht: Es seien zur executiven Verstei-

gerung der, dem Mathias Peteln von Presser gehörigen ein Paar Ochsen weißer Farbe, eines rothfärbigen jungen Ochsen, einer Kuh, sechs Merling Haiden, und 20 Centner Heu, die Tagsagungen auf den 24. December d. J., dann 7. und 21. Jänner kommenden Jahrs, jedesmal von 9 bis 12 Uhr im Wohnorte des Executen zu Presser mit dem Befügen bestimmt worden, daß, wenn obenann- te Fahrnisse weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstaagsagung um den Schätzungswertß pr. 98 fl. 50 kr. oder darüber veräußert werden sollten, solche bey der dritten auch unter demselben verkauft werden.

Bezirks-Gericht Freudenthal am 20. No- vember 1828.

**Z. 1495. (2)**

**Nr. 1321.**

**E d i c t.**

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird bekannt gemacht: Es seien zur Berichtigung der Verlässe nachgenannter Verstorbenen folgende Tagsagungen, jedesmal um 9 Uhr Vormittags vor diesem Ge- richte anberaumt worden, als: Montag den 15. December 1828 nach dem zu Krampfle am 1. De- cember 1826 verstorbenen Mathias Satraisdeq, und nach dem zu Zainarje am 19. December 1827 verstorbenen Primus Storr; Dienstag den 16. De- cember 1828 nach dem zu Hitteinu am 30. July 1827 verstorbenen Georg Intibar; Mittwoch den 17. December 1828 nach dem zu Kraintsche am 28. July 1828 verstorbenen Georg Koschmerl, und nach dem zu Netule am 25. Jänner 1828 verstorbenen Jacob Schrey, dann Donnerstag den 18. December 1828 nach dem zu Ostedeg am 29. Februar 1828 verstorbenen Andreas Schinz.

Es werden demnach alle Diejenigen, welche aus was immer für Rechtstitel auf diese Ver- lässe Forderungen zu stellen vermeinen, aufgefor- dert, selbe an diesen für jeden dieser Verstorbenen bestimmten Tagen so gewiß anzumelden, als wi- drigens diese Verlässe den rechtmäßigen Erben ein- geantwortet, und jene Gläubiger, welche sich nicht angemeldet, die Folgen des §. 814. §. b. G. B. nur sich selbst zuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 10. November 1828.

Im hiesigen Zeitungs-Comptoir ist ganz neu, gegen den Pränumerations-Preis, broschirt in 10 Bänden, zu haben:

**Johann Nep. Fr. v. Hempel = Kürfinger**

Alphabetisch-Chronologische Uebersicht der k. k. Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1740 bis zum Jahre 1821, als Haupt- Revertorium über die theils mit höchster Genehmigung, theils unter Aufsicht der Hofstellen in 79 Bänden erschienenen politischen Gesesammlungen.